

G 152000

Ergeht an:

- alle Landesinnungen der Dachdecker, Glaser und Spengler

Bundesinnung der Dachdecker,
Glaser und Spengler
Bundessparte Gewerbe und Handwerk
Schaumburgergasse 20/6
2. Stock | 1040 Wien
Telefon: +43 (1)505 69 60-221
Telefax: +43 (1)505 69 60-240
E-Mail: baunebengewerbe@bigr4.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter
G03/10/KE-SF

Durchwahl
222

Datum
2017-07-05

Umgang mit ASBESTZEMENT

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir wurden Ende Juni 2017 seitens der Magistratsabteilung 22 des Amts der Wiener Landesregierung darüber informiert, dass in letzter Zeit gehäuft Anrainerbeschwerden an diese herangetragen werden, die sich auf die unsachgemäße Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten von Dachdeckern, Abbruchunternehmen, Elektrikern und Bauunternehmen beziehen. Viele der Beschwerden betreffen den Umgang mit asbesthaltigen Materialien bei Dachreinigungen, Abbrüchen und die Vornahme von Elektroinstallationen durch Gewerbetreibende. Die von der MA 22 herangezogenen Amtssachverständigen sind der Ansicht, dass die Gewerbetreibenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit den von der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler und der Bundesinnung Holzbau herausgegebenen Leitfaden für den Umgang mit Asbestzement bei Dach- und Fassadenarbeiten nicht immer einhalten. Es wurde wiederholt festgestellt, dass von Dachdeckern Dächer, die aus asbesthaltigen Materialien bestehen, abgeschliffen werden und dadurch asbesthaltige Stäube freigesetzt werden.

Das Thema „Asbest“ wird in der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler schon seit Jahren sehr tiefgehend behandelt. In Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Ministerien (Sozialministerium bzw. Lebensministerium) wurde diesbezüglich ein Leitfaden für den Umgang mit Asbestzement bei Dach- und Fassadenarbeiten herausgegeben, der sowohl den Arbeitnehmerschutz als auch die Abfallbehandlung betrifft (letzter Stand: Dezember 2015). Ebenfalls wurde ein derartiger Arbeitsplan erstellt.

So konnte in einem sehr schwierigen und langjährigen Verhandlungsprozess erreicht werden, dass unsere Gewerbe - unter Einhaltung der im Leitfaden erwähnten Bedingungen - diese Tätigkeiten ohne Spezialmaßnahmen wie Unterdruck, Schutzkleidung (§ 27 GKV) ausüben dürfen.

Die Landesinnungen der Dachdecker, Glaser und Spengler werden gebeten, die Mitgliedsbetriebe darauf hinzuweisen, sich genau an die im Leitfaden beschriebene Vorgangsweise zu halten.

Besonders bitten wir, die folgenden Punkte genau einzuhalten:

- Bruchstücke sind auf dem Dach in staubdichte Säcke zu verpacken.
- Die Materialien sind sorgfältig bis zum Boden zu transportieren und behutsam in dem dafür vorgesehenen Behälter zu lagern - jede Staumentwicklung ist möglichst zu vermeiden.
- Behälter und Verpackungen sind immer zu verschließen.
- Asbesthaltige Abfälle müssen in geeigneten, geschlossenen Behältern (z.B. in verschlossenen Containern oder „Big Bags“) gelagert und transportiert werden.

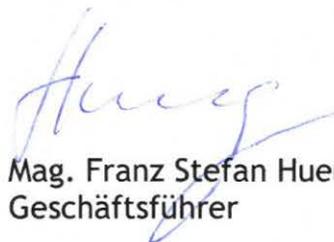
Bei Nichtbeachtung dieser Vorgangsweise droht, dass diese Tätigkeiten in Zukunft nur mehr spezialisierten Asbestentsorgungsfirmen vorbehalten werden und damit den Dachdeckerfirmen eine nicht unerhebliche Einnahmequelle entzogen wird.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESINNUNG DER DACHDECKER, GLASER UND SPENGLER



LIM Othmar Berner
Bundesinnungsmeister



Mag. Franz Stefan Huemer
Geschäftsführer